

Chronik von Wald 1919

Gemeindechronik

Wald (Zf.)

Gemeindeordnung

der politischen Gemeinde Wald.

—o—

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Art. 1.

Die politische Gemeinde Wald vereinigt in sich zugleich die Kirchgemeinde, die Sekundarschulgemeinde, ferner (unter Ausschluß der Ortschaft Unterbach einerseits, mit Einbezug der Höfe Betschwendi, Niederhaus und Schaufelberg anderseits) die Primarschulgemeinde.

Es bestehen in ihr die Schulorte: Wald-Dorf, Laupen, Riedt, Hübli, Mettlen-Güntisberg und Hittenberg.

Art. 2.

Für die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, sowie für die Verwaltung der Gemeinde bestehen folgende gesetzliche Organe:

1. Die Gemeindeversammlung.
2. Der Gemeinderat.
3. Die Primarschulpflege.
4. Die Sekundarschulpflege.
5. Die Kirchepflege.
6. Die Armenpflege.
7. Die Rechnungsprüfungskommission.
8. Der Gemeindeammann.
9. Der Friedensrichter.
10. Das Wahlbureau.
11. Die Gesundheitsbehörde.
12. Die Betriebskommission des Elektrizitätswerkes.
13. Die Gemeinderatskanzlei.
14. Der Zivilstandsbeamte.
15. Der Amtsvormund.

Art. 3.

Die in Art. 2 unter Ziff. 2 bis 11 aufgeführten Beamtungen werden durch die Urne gewählt, mit Ausnahme des Präsidenten der Gesundheitsbehörde; diejenigen unter Ziff. 12 bis 15 durch den Gemeinderat.

I. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG.

Art. 4.

Die Gemeindeversammlung der politischen und Sekundarschulkreis-Gemeinde Wald besteht aus den in der Gemeinde wohnhaften Gemeinde-, Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürgern.

Die Primarschulgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Gemeinde-, Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürgern, mit Ausschluß der Ortschaft Unterbach einerseits und Einbezug der Höfe Bettschwendi, Niederhaus und Schaufelberg anderseits.

Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde und im Kanton Zürich niedergelassenen stimmberechtigten Gemeindebürgern.

Die Kirchgemeinde wird gebildet aus den der Landeskirche zugehörenden Stimmberechtigten.

Art. 5.

Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:

- a. Infolge vorher beschlossener Vertagung.
- b. Auf Begehren von einem Sechstel der Stimmberechtigten.
- c. Auf Anordnung des Gemeinderates.
- d. Auf schriftliches Begehren der Primarschul-, Sekundarschul-, Kirchen- oder Armenpflege und der Gesundheitsbehörde.

In den sub lit. b und d vorgesehenen Fällen hat der Gemeinderat die Gemeindeversammlung innert Monatsfrist einzuberufen.

Art. 6.

Der Gemeindeversammlung steht die Oberaufsicht und die oberste entscheidende Verfügung in allen Gemeindeangelegenheiten zu, soweit sie solche nicht ihren Organen überträgt, namentlich über:

1. Festsetzung oder Abänderung der Gemeindeordnung.
2. Schaffung neuer ständiger Beamten und Bedienstungen in der Gemeindeverwaltung.
3. Festsetzung und Abänderung der Besoldungen der Gemeindebeamten und der dauernd Angestellten.
4. Genehmigung der jährlichen Voranschläge und der damit verbundenen Steuerdekrete, sowie Bewilligung von Ausgaben, welche im Voranschlage nicht vorgesehen sind und über die Kompetenz der Behörden hinausgehen.

Die letztern sind gehalten, bei Publikation von Gemeindetraktanden, welche eine beträchtliche Ausgabe erfordern, jeweilen den zu verlangenden Kredit bekanntzugeben.

5. Behandlung von Geschäften, welche zwar in die Kompetenz der Gemeindebehörden fallen, aber von ihnen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden wollen.

6. Festsetzung der obligatorischen Publikationsmittel.

Die Protokolle sämtlicher Gemeindeversammlungen sind vom Gemeinderatsschreiber zu führen.

Art. 7.

Antragstellende Behörden sind:

- a. Der Gemeinderat.
- b. Die Primarschulpflege.
- c. Die Sekundarschulpflege.
- d. Die Kirchenpflege.
- e. Die Armenpflege.
- f. Die Gesundheitsbehörde.

II. DER GEMEINDERAT.

Art. 8.

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wählt auf die Dauer einer Amtsperiode:

1. Den Vizepräsidenten.
2. Den Gemeindegutsverwalter (in oder außer seiner Mitte).
3. Den Präsidenten, zwei Mitglieder und zwei Ersatzmänner der Waisenkommission.
4. Ein Mitglied und seinen Stellvertreter für Aufnahme waisenamtlicher Inventare.
5. Den Präsidenten und zwei Mitglieder der Polizeikommision, welcher nebst der Sicherheitspolizei auch die Aufsicht über das gesamte Löschwesen obliegt.
6. Den Präsidenten und zwei Mitglieder der Straßenkommission, der zugleich die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer und die Flurpolizei zusteht.
7. Den Präsidenten und zwei Mitglieder der Baukommission, der die Handhabung der Bauordnung und die Besorgung des Bauwesens obliegt.
8. Den Präsidenten und zwei Mitglieder der Kommission für Land- und Forstwirtschaft, der auch die Funktionen der Rebkommission übertragen sind.
9. Die Marktkommission.
10. Den Präsidenten und zwei Mitglieder der Fahrplankommission.
11. Den Präsidenten der Gesundheitsbehörde.
12. Den Präsidenten und zehn Mitglieder der Betriebskommission des Elektrizitätswerkes.
13. Die Aufsichtskommission über die Gemeinderatskanzlei.

14. Die Aufsichtskommission über den Zivilstandsbeamten.
15. Die Kommission für die Prüfung der Gemeindegutsrechnung, der Rechnung über den Betrieb des Elektrizitätswerkes, sowie der Rechnungen über die verschiedenen Fonds, Voranschläge und die Kontrolle über die Rechnungsführer, bestehend aus drei Mitgliedern.
16. Den Präsidenten und zwei Mitglieder des Gemeindesteueramtes.
17. Die Feuerschaukommission, bestehend aus vier Mitgliedern und den nötigen Fachleuten.
18. Den Abgeordneten und seinen Stellvertreter für Gebäudeschätzungen.
19. Ein Mitglied für Prüfung der Mobiliarversicherungen.
20. Den Gantbeamten.
21. Ein Mitglied für Mitwirkung bei notarialischen Fertigungen.
22. Ein Mitglied für Überwachung der Naturalverpflegung.
23. Den Abgeordneten für die Untersuchung der Maße und Gewichte.
24. Zwei Mitglieder der Schießkommission.
25. Drei Mitglieder in den Vorstand des Hilfsvereins.

Der Gemeinderat ist ferner befugt, außerordentliche Kommissionen zu bestellen.

Die Präsidenten vorstehender Kommissionen wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte. Die übrigen Mitglieder bestellt er nach freier Wahl in oder außer der Behörde.

Art. 9.

Die einzelnen Kommissionen bereiten die in ihren Geschäftskreis fallenden Geschäfte vor, stellen bezügliche Anträge an den Gemeinderat und vollziehen dessen Beschlüsse unter Beobachtung der für die speziellen Arbeiten bewilligten Kredite.

Art. 10.

Der Gemeinderat wählt folgende Beamte und Angestellte:

1. Den Gemeinderatsschreiber.
2. Den Gemeinderatsschreiber-Stellvertreter, sowie das nötige Bureaupersonal.
3. Den Zivilstandsbeamten und dessen Stellvertreter.
4. Den Amtsvormund.
5. Den Steuerbezüger aus dem Kanzleipersonal.
6. Den Gemeindegeometer.
7. Den Waibel.
8. Den oder die Angestellten für Ausübung der Gemeindepolizei.

9. Das Kommando der Feuerwehr: Oberkommandant, zwei Adjutanten, Instruktionsoffizier; sodann auf unverbindlichen Vorschlag des Oberkommandos die Korps-Chefs und deren Stellvertreter.
 10. Den Gemeindegemeinderat.
 11. Die Straßenvärter für die Straßen dritter Klasse.
 12. Den Förster.
 13. Den oder die Kaminfeger.
- Der Neubesezung besoldeter Stellen hat die Ausschreibung vorauszugehen.

Art. 11.

Dem Gemeinderat steht der endgültige Entscheid zu über:

1. Einmalige Ausgaben für ein einzelnes Geschäft bis auf Fr. 2000.—, in Verbindung mit der Rechnungsprüfungskommission bis auf Fr. 5000.—.
2. Bewilligung einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe bis auf Fr. 200.—.
3. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizerbürger und Ausländer, gegenüber denen die Gemeinde zur Aufnahme gesetzlich verpflichtet ist.
4. Festsetzung der Besoldungen der Straßenvärter, des Försters, sowie des allfällig nötigen Aushilfspersonals der Gemeinderatskanzlei.
5. Festsetzung der Bau- und Niveaulinien in dem dem Baugesetz unterstellten Rayon.

Bei Beratungen, welche besondere technische Kenntnisse erfordern, können Sachverständige beigezogen werden.

Art. 12.

Außer den durch § 94 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat zugewiesenen Geschäften werden ihm besonders zur Beachtung überwiesen:

1. Die Aufstellung besonderer Reglemente für jeden Geschäftskreis innerhalb seiner Wirksamkeit, insbesondere über das Löschwesen, die Funktionen der Beamten der Gemeinderatskanzlei, des Waibels, der Straßenvärter, des Försters und der Kaminfeger.
2. Die richtige Vermarkung des der Gemeinde gehörenden Straßen- und Fußweggebietes und übrigen Grundbesitzes.
3. Die Wahrung der nötigen Vorbehalte bei Aufnahme von Servituten im Straßengebiet und Gemeindeland und der Bezug angemessener Entschädigungen nach Maßgabe der kantonalen Verordnung.
4. Der Erlaß einer den Verhältnissen der Gemeinde entsprechenden Polizeiverordnung.

Aus den Verhandlungen des Gemeinderates soll der Öffentlichkeit das Wesentliche in den offiziellen Publikationsorganen zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 13.

Der Gemeindepräsident führt über alle eingehenden Geschäfte ein für Verwaltungs- und Waisensachen gesondertes Geschäftsverzeichnis. Er hat dafür besorgt zu sein, daß jedes eingehende Geschäft spätestens innert 20 Tagen behandelt wird.

III. DIE PRIMARSCHULPFLEGE.

Art. 14.

Die Primarschulpflege besteht aus 13 Mitgliedern. Nach den Erneuerungswahlen wählt sie aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten, in oder außer ihrer Mitte den Aktuar und den Schulgutsverwalter, ferner eine Kommission von drei Mitgliedern zu Prüfung der Gutsrechnungen, je ein Mitglied zur Mitwirkung bei Kassastürzen und zur Kontrolle des Steuerbezügers, ferner eine Baukommission, eine Gewerbeschulkommission, eine Jugendhorkommission, die Arbeitsschulkommission, sowie allfällig weitere nötig werdende Kommissionen.

Sie trifft sodann die Wahl:

- a. der Lehrkräfte an der Gewerbe- und Fortbildungsschule und für den Handfertigkeitunterricht,
der Arbeitslehrerinnen,
der Jugendhortleiter und des Schularztes,

- b. der Schulabwarte und des Waibels,
- und setzt innerhalb des Voranschlages die Besoldungen der unter a und b genannten Stellen fest, soweit sie nicht durch Gesetz und Schulordnung fixiert sind.

Im übrigen besorgt die Pflege die ihr durch Gesetz und Verordnungen zugewiesenen Geschäfte.

Der Schulpflege steht eine Kompetenz zu bis auf Fr. 2000.— für ein einzelnes Geschäft und bis auf Fr. 200.— für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

IV. DIE SEKUNDARSCHULPFLEGE.

Art. 15.

Die Sekundarschulpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

Sie übt nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen die Aufsicht über die Sekundarschule aus.

Jeweils nach ihrer Neubestellung wählt sie aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und ein Mitglied für Mitwirkung bei Kassastürzen und Kontrolle des Steuerbezügers, in oder außer ihrer Mitte den Verwalter und den Aktuar. Sie bestellt ferner die Lehrer

für die fakultativen Fächer, die Arbeitslehrerin, die Arbeitsschulkommission, sowie allfällig weitere nötig werdende Kommissionen und den Abwart.

Sie setzt innerhalb des Voranschlages die Entschädigung der Lehrer für die fakultativen Fächer, der Arbeitslehrerin und des Abwartes fest.

Der Sekundarschulpflege ist eine Kompetenz bis auf Fr. 1000.— für ein einzelnes Geschäft und von Fr. 200.— für jährlich wiederkehrende Ausgaben eingeräumt.

V. DIE KIRCHENPFLEGE.

Art. 16.

Die Kirchenpflege besteht aus elf Mitgliedern.

Nach den Erneuerungswahlen ernennt die Behörde für die Dauer ihres Amtes: Den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kirchengutsverwalter, eine dreigliedrige Kommission zur Prüfung der Gutsrechnungen, je ein Mitglied zur Mitwirkung bei Kassastürzen und zur Kontrolle des Steuerbezügers; ferner den Organisten und den Sigristen.

Dieser Behörde stehen die in § 25 des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung festgelegten Befugnisse zu. Insbesondere liegt ihr ob die Sorge für den Unterhalt der kirchlichen Lokale, die Mitwirkung bei kirchlichen Handlungen, die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen (Verordnung vom 3. Oktober 1906) und die Förderung des religiös-sittlichen Lebens in der Gemeinde.

Der Kirchenpflege steht der endgültige Entscheid zu über:

- a. Die Ausgaben für ein einzelnes Geschäft bis auf Fr. 1000.—.
- b. Für eine jährlich wiederkehrende Ausgabe bis auf Fr. 200.—.
- c. Die Festsetzung der Besoldung für den Kirchenwächter und Kirchenheizer.

VI. DIE ARMENPFLEGE.

Art. 17.

Die Armenpflege besteht aus sieben Mitgliedern. In ihren Sitzungen haben die beiden protestantischen Pfarrer, sofern sie nicht Mitglieder der Pflege sind, beratende Stimme.

Sie ernennt nach den Erneuerungswahlen in ihrer konstituierenden Sitzung für die Dauer ihres Amtes:

Den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Verwalter des Armen-gutes, dem zugleich der Bürgerasylfond, der Hausarmenfond und der Krankenfond Hischwil zur Verwaltung obliegt; ferner eine dreigliedrige Kommission zur Prüfung der Gutsrechnung, je ein Mitglied zur Mitwirkung bei Kassastürzen und zur Kontrolle des Steuerbezügers und zwei Mitglieder in die Kommission des Hülfsvereins.

Die Armenpflege übernimmt nach § 2 des Gesetzes betreffend das Armenwesen die Fürsorge für die in Wald eingebürgerten Armen, sowie den Vollzug der übrigen ihr zugewiesenen Bestimmungen. Sie wählt den Verwalter und das Dienstpersonal des Bürgerasyls und führt die Aufsicht über den gesamten Betrieb der Anstalt nach einer von der Bürgergemeinde genehmigten Verordnung.

Der Armenpflege steht als Verwaltungsbehörde des Bürgerasyls der endgültige Entscheid zu über:

- a. einmalige Ausgaben für ein einzelnes Geschäft bis auf Fr. 2000.—;
- b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf Fr. 200.—.

VII. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.

Art. 18.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar.

Art. 19.

Die Rechnungsprüfungskommission versammelt sich, so oft als nötig:

- a. auf Einladung des Präsidenten;
- b. auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder;
- c. auf Anregung einer Verwaltungsbehörde.

Art. 20.

Der Rechnungsprüfungskommission liegt gemäß § 122 des Gemeindegesetzes die Beaufsichtigung des Rechnungswesens sämtlicher Gemeindeverwaltungen ob. Sie prüft sämtliche Voranschläge und Rechnungen, sowie die Buchhaltung der öffentlichen Gemeingüter und wacht über richtige Kassaführung, sowie zweckentsprechende Verwendung der beschlossenen Kredite.

Zu diesem Zwecke sind ihr sämtliche Anträge der Behörden an die Gemeinde, soweit dieselben über ihre Kompetenz hinausgehende Ausgaben zur Folge haben, rechtzeitig zuzuweisen.

Stellt sie Abänderungs- oder Gegenanträge, so sind diese bei Einberufung der Gemeindeversammlung ebenfalls anzukündigen.

Sie untersucht gemeinsam mit den Abgeordneten der verschiedenen Gemeindeverwaltungen jährlich die Gemeindelade mit Bezug auf Wertschriften und Bürgscheine.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Rechnungsprüfungskommission und einer Verwaltungsbehörde entscheidet die Gemeindeversammlung.

VIII. DIE GESUNDHEITSBEHÖRDE.

Art. 21.

Die Besorgung des Gesundheitswesens ist einer speziellen Gesundheitskommission gemäß § 81, Abs. 2, des Gemeindegesetzes übertragen.

Sie besteht aus sechs Mitgliedern und wird mit Ausnahme des Präsidenten durch die Urne gewählt.

Sie wählt aus der Zahl ihrer Mitglieder einen Vizepräsidenten und nach freier Wahl einen Aktuar.

Art. 22.

Sie überwacht die gesamten Gesundheitsinteressen der Gemeinde Wald und sorgt für genauen Vollzug der Gesetze und Verordnungen betreffend die örtliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei.

Eine Geschäftsordnung umschreibt ihre Tätigkeit genauer.

Die finanziellen Kompetenzen werden durch die jährlichen Voranschläge bestimmt.

Die Gesundheitsbehörde wählt:

1. Den Ortsexperten und dessen Stellvertreter.
2. Den Fleischschauer und dessen Stellvertreter.
3. Den Viehmarkt-Aufseher und dessen Stellvertreter.
4. Den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter.
5. Die Sarglieferanten.
6. Den Leichenführer.
7. Den Totengräber.
8. Den Bestattungsgehilfen.
9. Den Friedhofgärtner.
10. Den Führer des Besprengwagens.
11. Den Pissoirwärter.
12. Den Freibankmetzger.
13. Die Wohnungsdesinfektoren.
14. Den Abdecker und Stalldesinfektor.

Ferner hat sie das Vorschlagsrecht für die drei Viehinspektoren und deren Stellvertreter.

IX. DIE BETRIEBSKOMMISSION DES ELEKTRIZITÄTSWERKES.

Art. 23.

Die Verwaltung des Elektrizitätswerkes ist einer Kommission von elf Mitgliedern übertragen, welche vom Gemeinderat gewählt wird.

Von den elf Mitgliedern werden drei, worunter der Präsident, aus dem Gemeinderat abgeordnet; von den übrigen acht Mitglieder sollen:

- 3 Vertreter den in der Gemeinde bestehenden Beleuchtungskorporationen,
 - 2 Vertreter dem Gewerbestand,
 - 2 Vertreter der Großindustrie,
 - 1 Vertreter den Kleinabonnenten
- entnommen werden.

Art. 24.

Die Betriebskommission ist berechtigt, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen Teil ihrer Geschäfte oder Obliegenheiten Subkommissionen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Der Betriebskommission liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl des Vize-Präsidenten, des Aktuars und des Protokollführers.
2. Die Vollziehung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung.
3. Die Aufsicht über die gesamte Verwaltung und den Betrieb des Werkes.
4. Die Aufstellung der jährlichen Budgets, die Prüfung der vom Buchhalter zu stellenden Jahresrechnung und die Antragstellung über die Verwendung der Betriebsüberschüsse.

Die Prüfung der Rechnung kann auch im Einverständnis von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission einer besonderen Revisionsstelle übertragen werden.

5. Die Anstellung des Betriebs- und Bureaupersonals und Festsetzung der Besoldung desselben, soweit sie nicht im Besoldungs-Reglement festgesetzt ist.
6. Der Erlaß der nötigen Reglemente und Regulative, sowie Anträge zu deren Änderung zuhanden des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.
7. Abschluß der Stromlieferungsverträge mit den Kantonswerken.
8. Abschluß von Verträgen über die Abgabe elektrischer Energie.
9. Aufstellung des Tarifs für die Installationen, durchschnittlich zu den Ansätzen der Kantonswerke.
10. Aufstellung eines Regulativs über die interne Organisation und Verwaltung.

Budgets und Jahresrechnungen mit den Anträgen über die Verwendung der Betriebsüberschüsse sind von der Betriebskommission dem Gemeinderat zur Einsichtnahme und zur Weiterleitung an die Rechnungsprüfungskommission behufs Prüfung durch die letztere zuzustellen.

Art. 25.

Die finanziellen Kompetenzen der Betriebskommission werden in der Hauptsache durch das jährliche Budget geregelt.

Für außergewöhnliche Ausgaben, die also nicht zum ordentlichen Betrieb des Werkes gehören, hat die Betriebskommission für ein einzelnes Geschäft Kompetenz bis zum Betrag von Fr. 5000.— und unter Vorbehalt der Genehmigung des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission bis zu Fr. 10,000.—.

Erweiterungen des Netzes, wenn die erforderliche Garantie für Verzinsung und Amortisation der Anlagenkosten gesichert ist, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 26.

Die Betriebskommission wählt für den Betrieb des Werkes und für die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte als ständige Angestellte:

- a. einen Betriebsleiter,
- b. einen Buchhalter.

Der Buchhalter ist zugleich Aktuar der Kommission und hat mit dem Betriebsleiter in ihren Sitzungen beratende Stimme.

Der Betriebsleiter und der Buchhalter haben Amtskautions zu leisten, deren Höhe von der Betriebskommission unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksrat festgesetzt wird.

Art. 27.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für das Elektrizitätswerk führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar.

Die Betriebskommission kann für die ganz in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte, die im Spezialregulativ festgelegt werden, dem Betriebsleiter und dem Buchhalter Einzelunterschrift erteilen.

Für das Rechnungswesen des Elektrizitätswerkes gelten die Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden, und für die zu leistenden Kautions der Angestellten diejenigen des Gesetzes und der Verordnungen über die Amtskautions.

X. DIE MARKTKOMMISSION.

Art. 28.

Die Marktkommission, die vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt wird, besteht aus drei Mitgliedern, deren Präsident vom Gemeinderat bezeichnet wird. Sie wählt aus ihrer Mitte den Marktaufseher, der zugleich Aktuar ist. Sie setzt den Anfang und das Ende der Gemüsemarktsaison fest, überwacht den Marktverkehr, sorgt für richtige Einhaltung der vom Gemeinderat aufgestellten Marktverordnungen und legt ihm jährlich Bericht und Rechnung vor.

XI. DIE GEMEINDERATSKANZLEI.

Art. 29.

Der Gemeinderatskanzlei steht als Chef der Gemeinderatschreiber vor. Ihm wird das nötige Personal mit Inbegriff des Gemeinderatsweibels beigegeben und unterstellt.

Art. 30.

Der Gemeinderatsschreiber besorgt die Protokolle der Gemeindeversammlungen, des Gemeinderates und seiner Kommissionen und hat in den betreffenden Sitzungen beratende Stimme.

Der Gemeinderatsweibel bedient auch die Gesundheitsbehörde und sämtliche Spezialkommissionen.

Art. 31.

Der Gemeinderatskanzlei, welcher das Zivilstandsamt angegliedert ist, kann auch die Militärsektion einverleibt werden.

Das Zivilstandsamt soll in der Regel eine selbständige Beamtung sein. Im Einverständnis des Gemeinderates können ihm die Funktionen des Friedhofvorstehers, des Aktuariats der Gesundheitsbehörde, der Militärsektion etc. übertragen werden.

Art. 32.

Die Kanzleilokalitäten für die vorerwähnten Amtsstellen befinden sich im Gemeindehaus.

Art. 33.

Die Gemeinderatskanzlei besorgt insbesondere:

- a. Die ihr durch Gesetz und Verordnungen, sowie durch die Beschlüsse der Behörden zugewiesenen Obliegenheiten.
- b. Das Sekretariat des Waisenamtes und sämtlicher gemeinderätlichen Spezialkommissionen.
- c. Den Bezug der Steuern für sämtliche Gutsverwaltungen der Gemeinde Wald, sowie der staatlichen Steuern, soweit er den Gemeinden zugewiesen ist.
- d. Den Bezug der vom Gemeinderat und der Gesundheitsbehörde verhängten Bußen.

Art. 34.

Für den Steuerbezug sämtlicher Güter verrechnet sie eine Entschädigung von $\frac{1}{2}$ % der eingegangenen Steuersumme; für den Bezug der staatlichen Steuern die gesetzlichen Provisionen. Diese Erträgnisse, wie auch 5 % des Brutto-Ertrages der Bußen fallen der Gemeindekasse zu.

Der Steuerbezug steht unter Aufsicht des Gemeindesteueramtes, ergänzt durch je ein Mitglied der Primarschul-, Sekundar-

schul-, Kirchen- und Armenpflege, sowie der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 35.

Sämtliche Sporteln und Gebühren des Gemeinderates, der Kanzlei, des Zivilstandsamtes und des Waibels fallen in die Gemeindekasse.

Für Dienstleistungen innerhalb der politischen Gemeinde haben die besoldeten Beamten keinen Anspruch auf weitere Entschädigungen; bei solchen außerhalb der Gemeinde werden die wirklichen Auslagen ersetzt.

Art. 36.

Den fixbesoldeten Beamten und Angestellten der Kanzlei ist die Betreibung eines Nebenberufes nicht gestattet; insbesondere ist dem Gemeinderatsschreiber, dem Kanzleipersonal, dem Zivilstandsbeamten und dem Gemeindeammann der Betrieb einer Wirtschaft untersagt.

Näheres bestimmen Spezialreglemente und Anstellungsverträge.

XII. DER ZIVILSTANDSBESAMTE.

Art. 37.

Der Zivilstandsbeamte wird vom Gemeinderate nach seiner Neubestellung auf die Dauer von drei Jahren gewählt (§ 3 der kantonalen Verordnung betreffend das Zivilstandswesen). Er besorgt die ihm nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen zustehenden Funktionen und steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Ferner können ihm das Friedhofvorsteheramt, das Aktuariat der Gesundheitsbehörde und die Militärsektion übertragen werden.

XIII. DER AMTSVORMUND.

Art. 38.

Der Amtsvormund besorgt die Beistandschaften über Uneheliche (Art. 311 des Zivilgesetzbuches).

In hiezu besonders geeigneten Fällen sollen ihm auch andere Beistandschaften und vorübergehende Vormundschaften übertragen werden.

Für seine Tätigkeit wird er, soweit dies nicht durch die Verbeiständeten oder deren Angehörige selbst erfolgen kann, von Fall zu Fall nach dem Ermessen des Gemeinderates aus der Gemeindekasse entschädigt.

XIV. DER GEMEINDEGEOMETER.

Art. 39.

Dem Gemeindegeometer liegt die Instandhaltung und Nachführung des Vermessungswerkes über den Bau-Rayon Wald ob.

Art und Weise der Ausführung dieser Arbeiten bestimmen die bestehenden Verordnungen und Reglemente.

Ferner werden ihm vom Gemeinderat die zu treffenden Vorarbeiten für Straßenbauten, Kanalisationen etc., soweit solche nicht Sache des Staates sind, zur Besorgung übertragen.

XV. DER GEMEINDEAMMANN.

Art. 40.

Der Gemeindeammann, zugleich Betreibungsbeamter, besorgt die ihm durch die Gesetze zugewiesenen Geschäfte.

Er bezieht eine von der Gemeinde zu bestimmende Besoldung. Sein Amtslokal wird ihm im Gemeindehaus angewiesen. Die von ihm zu erhebenden Sparten fallen in die Gemeindekasse, wogegen ihm diese die nötigen Formulare zur Verfügung stellt. Er hat die nötige Anzahl Bureaustunden im Einverständnis mit dem Gemeinderat zu bestimmen.

XVI. DER FRIEDENSRICHTER.

Art. 41.

Der Friedensrichter besorgt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Geschäfte.

Er bezieht für seine amtlichen Verrichtungen die ihm gesetzlich zufallenden Gebühren, nebst einer Zulage und Entschädigung für das Amtslokal laut Besoldungsreglement.

Für das Amtslokal und seinen Waibel hat er selbst zu sorgen.

Die nötigen Formulare werden ihm aus der Gemeindekasse bezahlt.

XVII. DAS WAHLBUREAU.

Art. 42.

Das Wahlbureau besteht aus 24 Mitgliedern und teilt sich in die Sektionen Wald, Laupen, Riedt, Hübli, Güntisberg und Hittenberg. Die Sektion Wald zählt 9 Mitglieder, jede der übrigen Sektionen deren 3.

Das Wahlbureau besorgt im Gemeindehaus und in den Schulhäusern der betreffenden Sektionen die Entgegennahme und Kontrollierung der Stimmen und, je nach Anordnung des Präsidenten, gemeinsam oder abteilungsweise deren Zählung.

An Vorabenden von Wahlen und Abstimmungen soll im Gemeindehause Wald von abends 5 $\frac{1}{2}$ bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr eine Wahlurne aufgestellt werden, welche von mindestens drei Mitgliedern der Sektion Wald gegen entsprechende Entschädigung jeweilen zu bedienen ist.

Das Wahlbureau hat eine Geschäftsordnung aufzustellen, welche unter anderem eine Einteilung von Sektionen für die

Stimmenzählung und eine Bußenbestimmung für Nichterscheidende, sowohl bei der Entgegennahme, als bei der Zählung der Stimmen, vorzusehen hat.

XVIII. BESOLDUNGEN UND AMTСКАUTIONEN.

Art. 43.

Die Besoldungen und Amtskauttionen werden in einem speziellen Besoldungsreglement, das der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist, festgesetzt.

XIX. SUBMISSIONSWESEN.

Art. 44.

Die Vergebung öffentlicher Arbeiten sämtlicher Behörden erfolgt nach den Grundsätzen der Submissionsverordnung des schweizerischen Gewerbevereins.

XX. BERICHTERSTATTUNG.

Art. 45.

Sämtliche Behörden und Beamten erstatten über ihre Tätigkeit einen kurzen Jahresbericht, welcher als Anhang den gedruckten öffentlichen Gutsrechnungen beizugeben ist.

XXI. REVISION DER GEMEINDEORDNUNG.

Art. 46.

Die Revision der Gemeindeordnung kann jederzeit von einer der Gemeindebehörden oder auf dem Motionswege beantragt und von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

XXII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.

Art. 47.

Diese Gemeindeordnung tritt nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung mit rechtlicher Wirkung ab 1. Januar 1919 in Kraft, und wird jedem Stimmberechtigten gedruckt zugestellt.

Dadurch wird die Gemeinde-Ordnung vom 13. März 1910, sowie alle seitherigen Beschlüsse, die mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 48.

Die vorstehende Gemeindeordnung wurde von der heutigen Gemeindeversammlung genehmigt.

Wald, den 16. März 1919.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

E. Strehler.

Der Gemeinderatsschreiber:

E. Keller.

Stammrechnung und eine Hauptrechnung der Einkünfte der
Gewinn sowohl bei der Einkommensteuer als bei der Einkommensteuer
abgegeben werden hat.

XVIII. BESCHLÜSSE UND ANTRÄGE

Art. 43

Die Beschlüsse und Anträge werden in einem
öffentlichen Sitzungssaal der Gemeindeversammlung vor
Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder
beschlossen werden.

XIX. SUBSIDIARVERORDNUNG

Art. 44

Die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
erfolgt nach den Bestimmungen der Subsidiarverordnung der
Gemeindeversammlung.

XX. BERICHTERSTATTUNG

Art. 45

Die Berichte der Behörden und Beamten werden in einem
öffentlichen Sitzungssaal der Gemeindeversammlung vor
Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder
beschlossen werden.

XXI. REVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Art. 46

Die Revision der Gemeindeordnung wird durch die
Gemeindeversammlung auf Antrag der Mehrheit der
Mitglieder der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

XXII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 47

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch
die Gemeindeversammlung am ersten Sonntag im Monat
1919 in Kraft, und wird jeden Sonntag erneuert.
Zu demselben Zeitpunkt wird die Gemeindeordnung von
1919 in Kraft, und wird jeden Sonntag erneuert.

Art. 48

Die Gemeindeordnung wird durch die Gemeindeversammlung
auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindeversammlung
beschlossen werden.

Art. 49

Die Gemeindeordnung wird durch die Gemeindeversammlung
auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindeversammlung
beschlossen werden.

Art. 50

Die Gemeindeordnung wird durch die Gemeindeversammlung
auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindeversammlung
beschlossen werden.

Dr. Frick

Dr. Frick

Dr. Frick

Dr. Frick

Verordnung

betreffend

die Anstellung und Besoldung der Beamten, Angestellten und Bediensteten der politischen, Primarschul-, Sekundarschul-, Kirch- und Bürger-Gemeinde Wald.

— o —

1. Anstellung.

§ 1.

Die Behörden der politischen, Primarschul-, Sekundarschul-, Kirch- und Bürgergemeinde wählen die für ihren Geschäftskreis laut Gemeinde-Ordnung notwendigen Beamten und Angestellten. Der Besetzung neugeschaffener oder vakanter Stellen hat die Ausschreibung vorauszugehen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

§ 2.

Jeder Beamte und Angestellte kann außer in dem ihm in erster Linie zugewiesenen Geschäftskreise auch in andern Kreisen der Verwaltung verwendet werden.

Bei Abwesenheit im Ferienurlaub und Militärdienst, sowie in Krankheitsfällen haben zunächst andere Beamte und Angestellte ohne Anspruch auf Entschädigung einzutreten. Arbeit außer der gewöhnlichen Bureauzeit, infolge vorübergehender Arbeitsüberhäufung, wird nicht besonders vergütet.

Das Kanzlei-Personal ist zur Uebernahme von Aktuariaten behördlicher Kommissionen ohne besondere Entschädigung verpflichtet.

§ 3.

Krankheit eines Beamten oder Angestellten bis zu einem halben Jahre berechtigt zum Bezuge der vollen Besoldung, und trägt die Gemeinde die Kosten der eventuell nötig werdenden Stellvertretung. Dauert die Krankheit länger, so kann die zuständige Behörde beschließen, es sei für die folgende Zeit ein angemessener Beitrag an die Stellvertretungskosten vom Lohne abzuziehen.

§ 4.

Die Beamten und Angestellten erhalten unter Fortbezug der Besoldung jährlich einen soweit möglich zusammenhängenden Ferienurlaub. Dieser beträgt:

3 Wochen für die Besoldungsklassen 1—3,

2 Wochen für die Besoldungsklassen 4—5,

1 Woche für die Besoldungsklassen 6—9.

Der Anspruch auf Ferienurlaub beginnt erst mit dem auf den Eintritt folgenden Dienstjahr.

Hat ein Angestellter Militärdienst zu leisten, so werden 3 Tage Militärdienst einem Tag Ferien gleichgestellt.

§ 5.

Während des ordentlichen Militärdienstes (exklusive Avancement) beziehen verheiratete Beamte und Angestellte, sowie ledige, die tatsächlich Angehörige unterstützen müssen, drei Viertel ihres Lohnes, Ledige ohne Unterstützungspflicht die Hälfte desselben.

Für besondere Verhältnisse und für nicht ständige Angestellte bleiben die Beschlüsse der Behörden vorbehalten.

§ 6.

Die Arbeitszeit wird von der zuständigen Behörde festgesetzt.

Der Samstag-Nachmittag ist soweit durchführbar, für alle Gemeindeangestellten frei.

§ 7.

Die Beamten und Angestellten haben sich ausschließlich ihren Stellungen zu widmen, und ist ihnen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde die Betreibung eines andern Geschäftes untersagt. (Vide Art. 36 der Gemeindeordnung.)

II. Besoldungen.

§ 8.

Die jährlichen Besoldungen der Behörden und nicht voll beschäftigten Beamten und Angestellten der Gemeinde Wald betragen:

	Fr.	Fr.
1. Gemeindepräsident	1000. —	
2. Mitglieder des Gemeinderates	150. —	
3. Zulage an den Präsidenten der Straßenkommission	150. —	
4. Zulage an den Präsidenten der Gesundheitsbehörde	100. —	

	Fr.	Fr.
5. Zulage an den Präsidenten der Polizeikommission	100. —	
6. Gemeindegutsverwalter	900. —	
7. Gemeindeammann	1800. —	
8. Friedensrichter	300. —	bis 500. —
9. Wahlbureau:		
Die Mitglieder des Wahlbureaus beziehen für die Zählung der Stimmen eine Entschädigung von Fr. 2.—, solange ihre Arbeit nicht über 3 Stunden dauert, und für jede weitere Stunde 50 Cts.		
Außerordentliche Leistungen, wie Fortsetzung der Zählung an einem folgenden Tage etc., sollen nach Ermessen des Präsidiums angemessen entschädigt werden.		
10. Angestellter der Gemeindepolizei	300. —	bis 600. —
11. Zulage an die Viehinspektoren:		
Wald	200. —	
Riedt	100. —	
Laupen	80. —	
12. Aktuar der Gesundheitsbehörde	400. —	bis 600. —
13. Friedhofsgärtner	600. —	bis 800. —
14. Totengräber	800. —	bis 1000. —
15. Präsident der Armenpflege	300. —	
16. Aktuar der Armenpflege	800. —	
17. Armengutsverwalter	1800. —	bis 2000. —
18. Kirchengutsverwalter	80. —	
19. Aktuar der Kirchenpflege	80. —	
20. Präsident der Primarschulpflege	250. —	
21. Aktuar der Primarschulpflege	400. —	
22. Primarschulgutsverwalter	600. —	
23. Materialverwalter der Primarschule	300. —	
24. Aktuar der Sekundarschulpflege	100. —	
25. Sekundarschulgutsverwalter	150. —	
26. Aktuar der Rechnungsprüfungskommission	100. —	
27. Organist	1200. —	bis 2000. —
28. Sigrift	1600. —	bis 2000. —

Außer den vorstehend festgesetzten Jahresbesoldungen beziehen die Mitglieder sämtlicher Behörden für außerordentliche Leistungen an Tagelohnern:

- a. Für den ganzen Tag Fr. 10. —.
- b. Für den halben Tag Fr. 6. —.

§ 9.

Die ständigen Beamten und Angestellten der politischen, Primarschul-, Sekundarschul-, Kirch- und Bürgergemeinde Wald werden in folgende 9 Besoldungsklassen eingeteilt:

	Fr.	Fr.
1. Klasse: Betriebsleiter des Elektrizitätswerkes.	6200. —	bis 8600. —
2. Klasse: Gemeinderatschreiber.	5600. —	bis 8000. —
3. Klasse: Gemeinderatschreiber-Stellvertreter, zugleich Protokollführer des Steueramtes und Steuerbezüger.	5200. —	bis 7000. —
4. Klasse: Buchhalter des Elektrizitätswerkes. Bürgeramtsverwalter, unter Anrechnung von Fr. 3000. — für freie Station für sich und seine Familie.	5000. —	bis 6200. —
5. Klasse: Zivilstandsbeamter. Kanzlisten erster Klasse.	3700. —	bis 5500. —
6. Klasse: Kanzlisten zweiter Klasse. Maschinisten im Elektrizitätswerk. Zählerrevisor im Elektrizitätswerk. Schulhausabwart im Binzhof, letzterer mit freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	3300. —	bis 4500. —
7. Klasse: Gemeinderatsweibel (nebst freier Wohnung mit Heizung und Beleuchtung).	2800. —	bis 4000. —
8. Klasse: Kanzlisten dritter Klasse. Bureaugehilfe im Elektrizitätswerk.	2400. —	bis 3600. —
9. Klasse: Bureau-Belehrte.		
1. Jahr	600. —	
2. Jahr	900. —	
3. Jahr	1200. —	

§ 10.

Die Festsetzung der Besoldungsansätze innerhalb vorstehender Skala erfolgt durch die Wahlbehörde in der Weise, daß in der Regel für den

betreffenden Stelleninhaber anfänglich das Besoldungsminimum Geltung hat und das Maximum nach 12 Dienstjahren erreicht werden soll.

Besondere Fähigkeiten, tüchtige Leistungen und bisherige Tätigkeit können indessen angemessen berücksichtigt werden.

§ 11.

Bei ungenügenden Leistungen oder Pflichtvergeßlichkeit kann die periodische Erhöhung der Besoldung auf ein oder mehrere Jahre verschoben und damit eine provisorische Wahl verbunden werden. Pflichtverletzung und schwere Disziplinarvergehen geben den Behörden das Recht, den fehlbaren Beamten sofort zu entlassen.

§ 12.

Die Besoldungen und Belohnungen der übrigen Angestellten und Arbeiter der Gemeinde werden auf dem Budget-Wege festgesetzt. Es soll nicht unter den ortsüblichen Löhnen bezahlt werden.

§ 13.

Die Besoldungen der Beamten und Angestellten unter § 9 werden monatlich ausgerichtet.

§ 14.

Wo amtliche Verrichtungen Barauslagen zur Folge haben, werden diese vergütet.

§ 15.

Die Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten oder Angestellten, der seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gemeinde stellte, beziehen dessen Besoldung noch während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet. Als Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe, die minorennen Kinder, welche in seiner Haushaltung leben, ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern und Geschwister.

§ 16.

Die Beamten, Angestellten und Bediensteten sind gegen Unfall zu versichern. Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.

§ 17.

Gratifikationen an Beamte und Angestellte dürfen nur für außerordentliche Dienstleistungen oder bei der Entlassung nach längerer Amtsdauer und nur im Einverständnis mit der Rechnungsprüfungskommission ausgesetzt werden.

III. Amtskautionen.

§ 18.

Für gewissenhafte Geschäftsführung haben Real- oder Personalkautionen zu leisten:

	Fr.	Fr.
1. Der Gemeindegutsverwalter	12000.—	
2. Der Steuerbezüger	20000.—	
3. Der Gemeinderatschreiber	5000.—	
4. Der Betriebsleiter und der Buchhalter des Elektrizitätswerkes je (Die genaue Höhe wird jeweils von der Betriebskommission festgesetzt.)	15000.—	bis 25000.—
5. Der Primarschulgutsverwalter	12000.—	
6. Der Sekundarschulgutsverwalter	8000.—	
7. Der Kirchengutsverwalter	3000.—	
8. Der Armengutsverwalter	12000.—	
9. Der Verwalter des Bürgerasyls	3000.—	

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 19.

Die neuen Besoldungen, mit Ausnahme derjenigen der Behördemitglieder, welche erst mit der neuen Amtsdauer Gültigkeit haben, treten mit 1. Januar 1919 in Kraft.

§ 20.

Durch diese Verordnung werden alle bezüglichlichen Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung vom 13. März 1910 und die daraufhin erlassenen Gemeindebeschlüsse aufgehoben.

§ 21.

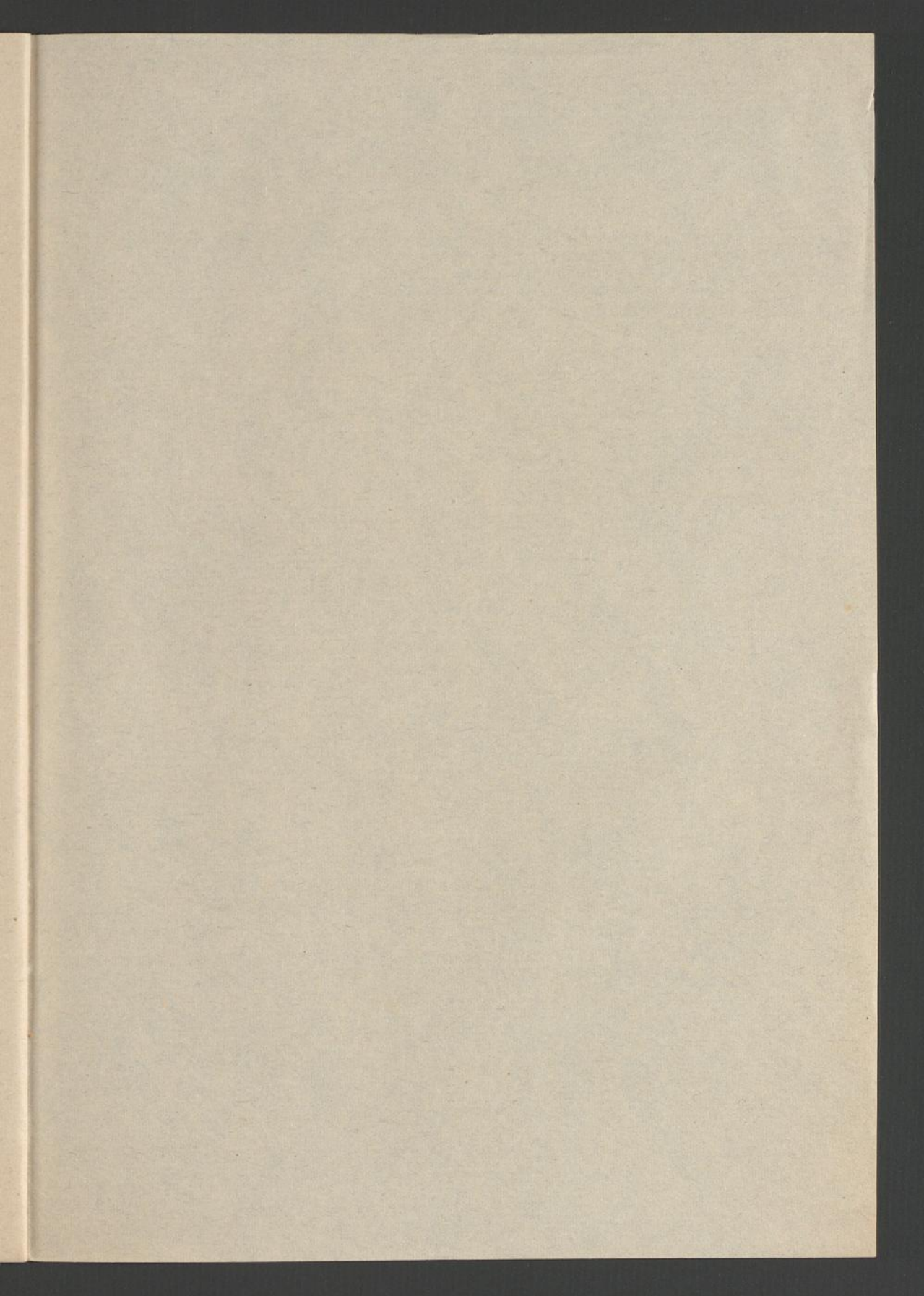
Die vorstehende Verordnung wurde von der heutigen Gemeindeversammlung genehmigt.

Wald, den 30. März 1919.

Namens der Gemeindeversammlung,

Der Präsident: E. Strehler.

Der Schreiber: E. Keller.



66

Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Provinz

1871

1. Der Provinzial-Verwaltungsrath	1871
2. Der Provinzial-Verwaltungsrath	1871
3. Der Provinzial-Verwaltungsrath	1871
4. Der Provinzial-Verwaltungsrath	1871
5. Der Provinzial-Verwaltungsrath	1871
6. Der Provinzial-Verwaltungsrath	1871
7. Der Provinzial-Verwaltungsrath	1871
8. Der Provinzial-Verwaltungsrath	1871
9. Der Provinzial-Verwaltungsrath	1871
10. Der Provinzial-Verwaltungsrath	1871

Die Provinzial-Verwaltung

1871

Die Provinzial-Verwaltung ist eine Einrichtung, die die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Provinz

1871

Die Provinzial-Verwaltung ist eine Einrichtung, die die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Provinz

Die Provinzial-Verwaltung ist eine Einrichtung, die die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Provinz

Die Provinzial-Verwaltung ist eine Einrichtung, die die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Provinz

Die Provinzial-Verwaltung ist eine Einrichtung, die die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Provinz

Die Provinzial-Verwaltung ist eine Einrichtung, die die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Provinz

Die Provinzial-Verwaltung ist eine Einrichtung, die die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Provinz